

LANDESGESETZBLATT

FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2009

Ausgegeben und versendet am 27. Februar 2009

13. Stück

Nr. 13 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009
(XXVI. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1578/2008, Ausschussbericht Beilage Nr. 1689/2008, 55. Landtagssitzung;
RL 2002/91/EG vom 16. Dezember 2002, ABl. Nr. L 1 vom 4.1.2003, S. 65)

Nr. 13

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 geändert wird (Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz-Novelle 2009)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 (Oö. LuftREnTG), LGBl. Nr. 114, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 61/2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Eintragung

**"VI. ABSCHNITT
ÜBERPRÜFUNG VON FEUERUNGSANLAGEN"**

durch die Eintragung

**"VI. ABSCHNITT
ÜBERPRÜFUNG VON HEIZUNGSANLAGEN"**

ersetzt.

2. Im Inhaltsverzeichnis lautet die Eintragung zu § 25:

"§ 25 Wiederkehrende Überprüfung von Feuerungsanlagen"

3. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 29 die Eintragung

"§ 29a Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen" eingefügt.

4. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem VII. Abschnitt folgende Eintragung eingefügt:

**"VIIa. ABSCHNITT
KLIMAAANLAGEN"**

§ 31a Wiederkehrende Überprüfung von Klimaaanlagen"

5. Im § 1 Abs. 1 Z. 1 wird nach dem Wort "Heizungsanlagen" die Wortfolge "und Klimaaanlagen" eingefügt.

6. Im § 1 Abs. 1 Z. 2 lit. a wird nach dem Wort "Heizungsanlagen" die Wortfolge "und Klimaaanlagen" eingefügt.

7. Im § 1 Abs. 2 wird nach dem Wort "Heizungsanlagen" ein Beistrich und das Wort "Klimaaanlagen" eingefügt.

8. Im § 2 Abs. 1 Z. 3 wird nach dem Wort "Heizungsanlagen" ein Beistrich und das Wort "Klimaaanlagen" eingefügt.

9. § 2 Abs. 2 entfällt.

10. Im § 3 wird nach Z. 16 folgende Z. 16a eingefügt:

"16a. **Klimaaanlagen:** Kombinationen sämtlicher Bauteile, die für eine Form der Luftbehandlung erforderlich sind, bei der die Temperatur von Räumen, eventuell gemeinsam mit der Belüftung, der Feuchtigkeit und der Luftreinheit, geregelt wird oder gesenkt werden kann, sofern es sich dabei nicht um Heizungsanlagen im Sinn der Z. 14 handelt;"

11. Im § 3 wird nach Z. 19 folgende Z. 19a eingefügt:

"19a. **Nennwärmeleistung/Nennkälteleistung:** die höchste nutzbare Wärmemenge (angegeben in Watt), die ein Wärmeerzeuger/Kälteerzeuger gemäß den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers im Dauerbetrieb je Stunde abgeben kann;"

12. Die Überschrift des VI. Abschnitts lautet:

**"VI. ABSCHNITT
ÜBERPRÜFUNG VON HEIZUNGSANLAGEN"**

13. Die Überschrift von § 25 lautet:

"§ 25

**Wiederkehrende Überprüfung von
Feuerungsanlagen"**

14. Nach § 29 wird folgender § 29a eingefügt:

"§ 29a

Einmalige Inspektion von Heizungsanlagen

(1) Heizungsanlagen mit Kesseln mit einer Nennwärmeleistung über 20 kW sind innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, an dem sie gemäß dem Typenschild oder gleichwertiger Nachweise älter als 15 Jahre werden, einer einmaligen Inspektion dahingehend zu unterziehen, ob eine Überdimensionierung der Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast oder ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vorliegt oder ob Verbesserungen zur Senkung des Energieverbrauchs und zur Begrenzung der Schadstoffemissionen möglich sind. Ausgenommen davon sind Anlagen, für die bereits eine nach Abs. 2 gleichwertige Überprüfung nachweislich stattgefunden hat.

(2) Die einmalige Inspektion hat für Heizungsanlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 100 kW in einer vereinfachten Form gemäß der Anlage 5, in allen sonstigen Fällen gemäß dem jeweils aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.

(3) Ist die Feuerungsanlage im Verhältnis zur Heizlast des Gebäudes um mehr als 50 % überdimensioniert und besteht kein ausreichend dimensionierter Pufferspeicher, liegt ein hoher spezifischer Brennstoffverbrauch vor oder sind sonstige Mängel vorhanden, sind der verfügungsberechtigten Person über die Anlage Ratschläge für Verbesserungen am Heizungssystem und für Alternativlösungen zu geben.

(4) Werden anlässlich einer einmaligen Inspektion gemäß Abs. 1 Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, der zu seiner Ausführung erlassenen Verordnungen oder gegen bescheidmäßig vorgeschriebene Bedingungen oder Auflagen festgestellt, ist § 28 Abs. 1 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Die einmalige Inspektion von Heizungsanlagen ist von der über die Anlage verfügungsberechtigten Person zu veranlassen. Zur Durchführung der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen sind die im § 26 Abs. 1 genannten Überprüfungsberechtigten befugt. § 26 Abs. 2 zweiter Satz ist bei der einmaligen Inspektion von Heizungsanlagen nicht anzuwenden.

(6) Die Prüfberichte der einmaligen Inspektion sind bis zum Austausch oder zur Stilllegung der Feuerungsanlage aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen."

15. Nach dem VII. Abschnitt wird folgender VIIa. Abschnitt samt Überschrift eingefügt:

**"VIIa. ABSCHNITT
KLIMAAANLAGEN**

§ 31a

Wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen

(1) Klimaanlagen sind vom Betreiber auf den Wirkungsgrad der Anlage und die Anlagendimensionierung im Verhältnis zum Kühlbedarf des Gebäudes wiederkehrend überprüfen zu lassen, wobei gilt:

1. Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems von mehr als 12 und weniger als 50 kW sind alle drei Jahre,

2. Klimaanlagen mit einer Nennkälteleistung des Kühlsystems ab 50 kW sind jährlich zu überprüfen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung gemäß Abs. 1 ist in einem schriftlichen Prüfbericht festzuhalten, der von der verfügungsberechtigten Person bis zur jeweils nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen ist. Der Prüfbericht hat insbesondere auch geeignete Ratschläge für mögliche Verbesserungen oder für den Austausch der Klimaanlage und für Alternativlösungen zu enthalten.

(3) Die Landesregierung kann unter Bedachtnahme auf die Ziele und Grundsätze dieses Landesgesetzes (§ 1) durch Verordnung jene

1. Sicherheitsanforderungen und
2. Anforderungen zum Schutz der Umwelt (insbesondere zur Reinhaltung der Luft) und zur Sicherstellung der möglichst sparsamen Verwendung von Energie

unter sinngemäßer Anwendung von § 18 Abs. 3 bestimmen, denen Klimaanlagen jedenfalls zu entsprechen haben.

(4) Werden bei der Überprüfung Mängel in Bezug auf technische Mindestanforderungen auf Grund einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung festgestellt, ist § 28 Abs. 1, 2 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Überprüfungsberechtigte für die wiederkehrende Überprüfung von Klimaanlagen sind:

1. Akkreditierte Prüf- und/oder Überwachungsstellen des einschlägigen Fachgebiets,
2. Ziviltechniker oder Ziviltechnikerinnen des einschlägigen Fachgebiets und
3. Gewerbetreibende, soweit im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung zur
 - a) Herstellung und/oder
 - b) Errichtung und/oder
 - c) Änderung und/oder
 - d) Überprüfung und Wartung
 von Klimaanlagen berechtigt sind.

(6) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen für die Durchführung der Überprüfung und die Verwendung bestimmter Formblätter vorschreiben."

16. § 47 Abs. 2 Z. 18 lautet:

"18. wiederkehrende Überprüfungen oder einmalige Inspektionen vornimmt, ohne dazu gemäß § 26 - allenfalls i.V.m. § 29a Abs. 4 oder § 38 Abs. 3 - oder § 31a Abs. 5 berechtigt zu sein,"

17. § 47 Abs. 2 Z. 20 und 21 lauten:

"20. als Überprüfungsorgan entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 - allenfalls i.V.m. § 31a

- Abs. 4 oder § 38 Abs. 3 - keine Mängelbehebung schriftlich veranlasst oder die Mängelbehebung innerhalb der gesetzten Frist nicht überprüft,
21. als Überprüfungsorgan entgegen den Bestimmungen des § 28 Abs. 2 - allenfalls i.V.m. § 31a Abs. 4 oder § 38 Abs. 3 - keine Anzeige an die Behörde erstattet,"
18. § 47 Abs. 2 Z. 23 lautet:
- "23. Mängel entgegen einem bescheidförmigen Auftrag nach § 28 Abs. 4 oder 5 - allenfalls i.V.m. § 31a Abs. 4, § 38 Abs. 3 oder § 44 Abs. 1 - nicht behebt,"
19. Im § 47 Abs. 2 werden nach Z. 23 folgende Z. 23a bis 23c eingefügt:
- "23a. einmalige Inspektionen von Heizungsanlagen entgegen der Bestimmung des § 29a Abs. 4 nicht oder nicht zeitgerecht veranlasst,
- 23b. Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 29a Abs. 5 nicht aufbewahrt oder nicht der Behörde vorlegt,
- 23c. Klimaanlage entgegen der Bestimmung des § 31a nicht oder nicht zeitgerecht wiederkehrend überprüfen lässt oder Prüfberichte entgegen der Bestimmung des § 31a Abs. 2 nicht aufbewahrt oder nicht der Behörde vorlegt,"
20. Im § 51 entfällt die Wortfolge "und der Bundespolizeidirektionen Linz, Wels und Steyr".
21. Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 5 angeschlossen:

"Anlage 5

<p>PRÜFBERICHT DER EINMALIGEN INSPEKTION</p> <p>von Heizungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis 100 kW</p>

Verfügungsberechtigte/r über die Heizungsanlage:

Name:
Straße, Hausnummer:
PLZ, Ort:
Tel.:

Objektdaten des Aufstellungsortes der Heizungsanlage:

Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Baujahr:	
Beheizbare Nutzfläche aller wärmeversorgten Objekte:	m ²
Beheizbare Bruttogeschosßfläche:	m ²
Gebäudegesamtheizlast: kW aus: <input type="checkbox"/> Energieausweis <input type="checkbox"/> Heizlastberechnung <input type="checkbox"/> unbekannt	1)
Auffällige Mängel: <input type="checkbox"/> Baumängel <input type="checkbox"/> Schimmelbefall in <input type="checkbox"/> Zugserscheinungen/Luftdurchlässigkeit <input type="checkbox"/> Sonstiges	2)
Bemerkungen:	

Feuerungsanlage:

Nennwärmeleistung (lt. Typenschild):	kW
Baujahr:	
Brennstoff:	
Prüfbericht der Feuerungsanlage - Datum:	3)
Zusätzliche Wärmeerzeuger: <input type="checkbox"/> Wärmepumpe zur Warmwasserbereitung <input type="checkbox"/> Elektroheizung <input type="checkbox"/> Einzel-/Kachelofen <input type="checkbox"/> Solaranlage (m ²) <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Brennstoffverbrauch Zentralheizung/a: <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m ³ <input type="checkbox"/> rm aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> Anderes:	

Brennstoffverbrauch Zusatzheizung/a: aus: <input type="checkbox"/> Brennstofflieferungen (Rechnung) <input type="checkbox"/> l <input type="checkbox"/> kg <input type="checkbox"/> m ³ <input type="checkbox"/> rm <input type="checkbox"/> kWh <input type="checkbox"/> Zähler <input type="checkbox"/> Anderes:	
Pufferspeicher:	<input type="checkbox"/> ja (Inhalt: l)	
Pufferspeichervolumen ausreichend:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	4)
Wärmedämmung des Pufferspeichers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> > 8 bis 20 cm <input type="checkbox"/> > 20 cm <input type="checkbox"/> Anschluss-Stutzen wärmegeklämt	<input type="checkbox"/> Wärmedämmung schadhaft	5) 6)
Bemerkungen:		

Warmwasserbereitung:

In der Heizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges:		
Nichtheizperiode: <input type="checkbox"/> kombiniert mit Heizung <input type="checkbox"/> eigene Anlage <input type="checkbox"/> Sonstiges:		7)
Zirkulationspumpe: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Betriebsart: <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Temperaturreuerung <input type="checkbox"/> Dauerbetrieb		8)
Warmwasserbereitung für insgesamt	Personen	
Warmwasserspeicher:	l	
Wärmedämmung des Warmwasserspeichers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> > 8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> > 15 cm		9)
Wärmetauscher: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Wärmedämmung des Wärmetauschers: <input type="checkbox"/> bis 8 cm <input type="checkbox"/> > 8 bis 15 cm <input type="checkbox"/> > 15 cm		9)
Leitungsführung im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> ≥ 2/3 Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> < 2/3 Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine		10)
Armaturen im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		11)
Bemerkungen:		

Wärmeverteilung und -abgabe:

Art der Regelung: <input type="checkbox"/> Witterungsgeführt <input type="checkbox"/> Raumgeführt <input type="checkbox"/> Zonenregelung <input type="checkbox"/> Thermostatventile <input type="checkbox"/> Zeitsteuerung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Leitungsführung im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> $\geq 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> $< 2/3$ Rohrdurchmesser oder 3 cm <input type="checkbox"/> keine	12)
Armaturen im unbeheizten Bereich - Wärmedämmung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	11)
Warmwasserspeicher:	
Wärmeabgabe: <input type="checkbox"/> Heizkörper <input type="checkbox"/> Flächenheizung <input type="checkbox"/> Sonstiges:	
Temperaturverteilung in den Nutzungseinheiten: <input type="checkbox"/> ungenügend	13)
Bemerkungen:	

ERGEBNISSE:

Spezifischer Energieverbrauch: <input type="checkbox"/> ohne - <input type="checkbox"/> mit - Warmwasserbereitung	
kWh/m ² a (beheizbare Nutzfläche) <input type="checkbox"/> > 200 kWh/m ² a	14)
kWh/m ² a (beheizbare Bruttogeschoßfläche) <input type="checkbox"/> > 150 kWh/m ² a	
Überdimensionierung der Heizung: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	15)
Bemerkungen:	

Prüforgan:

Name:
Firma:
Anschrift:
Telefon:
E-Mail:

Datum:
Unterschrift Prüforgan:
Unterschrift Verfügungsberechtigte/r:
Prüfernummer:

Empfehlungen

Der Heizenergiebedarf eines Gebäudes wird von drei Haupteinflussfaktoren bestimmt:

- Dämmung der Außenwände und der obersten Geschoßdecke
- Fenster: Dämmstandard und Dichtheit
- Heizanlage und Warmwasserbereitung: Zustand und Hydraulik

Diese Komponenten beeinflussen sich gegenseitig. Daher ist vor der Sanierung der Heizanlage unbedingt die Optimierung der Gebäudedämmung zu prüfen. Diese ganzheitliche Betrachtung - verbunden mit einer umfassenden Prüfung sämtlicher Verbesserungsmöglichkeiten hinsichtlich der Heizungsanlage als solcher (z.B. Verbesserung durch regelungstechnische Maßnahmen, Nachrüstung eines Pufferspeichers eventuell kombiniert mit einer Solaranlage, Austausch des Heizkessels, Anschluss an Fernwärme) - garantiert eine erfolgreiche Sanierung und das wirtschaftlich günstigste Ergebnis.

Die im Folgenden markierten Empfehlungen sind das Ergebnis der weiter vorne durchgeführten Untersuchung:

1. Energieausweis durch befugte Planerin oder befugten Planer erstellen lassen.
2. Bausachverständige oder Bausachverständigen / Energieberaterin oder Energieberater beiziehen.
3. Prüfbericht der Feuerungsanlage durch berechtigtes Prüforgan (Rauchfangkehrerin oder Rauchfangkehrer, Installateurin oder Installateur, etc.) bis _____ erstellen lassen.
4. Pufferspeichergröße überprüfen lassen.
5. Wärmedämmung des Pufferspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
6. Fachgerechte Dämmung des Pufferspeichers veranlassen.
7. Die heizungsgebundene Warmwasserbereitung im Sommerbetrieb bringt hohe Verluste. Eine Neukonzeption der Heizung mit Warmwasserbereitung sollte geprüft werden.
8. Die notwendigen Laufzeiten der Zirkulation überprüfen, gegebenenfalls Regelungen nachrüsten (Zeitsteuerung, Temperatursteuerung, eventuell auch Verzicht auf Zirkulation).
9. Wärmedämmung des Warmwasserspeichers ist mangelhaft. Fachgerechte Dämmung veranlassen.
10. Die Wärmedämmung der Warmwasserleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
11. Fachgerechte Dämmung der Armaturen nachrüsten.
12. Die Wärmedämmung der Heizleitungen ist ungenügend. Wärmedämmung mit einer Dämmstärke von 2/3 Rohrdurchmesser, aber mindestens 3 cm herstellen lassen.
13. Regelung und hydraulischen Abgleich durch fachkundige Person überprüfen lassen (Durchflussmengen, Regelintervalle, Pumpenleistungen, Entlüften der Heizkörper, Pumpendruck, etc.).
14. Der spezifische Energieverbrauch ist auffällig hoch. Einsparmaßnahmen sollten geprüft werden (Dämmung, Fenster, Heizanlage). Eine gute Basis dafür bietet die Erstellung des Energieausweises, mit dessen Hilfe Verbesserungsmaßnahmen ganzheitlich entwickelt werden können.
15. Heizkesselaustausch in Erwägung ziehen, insbesondere wenn der Heizkessel stark überdimensioniert ist, d.h. wenn das Verhältnis aus Nennwärmeleistung der Feuerungsanlage zur Gebäudegesamtheizlast größer gleich 1,5 ist."

Artikel II

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Heizungsanlagen, die durch die Aufhebung des § 2 Abs. 2 Oö. LuftREnTG bewilligungs- oder anzeigepflichtig werden, gelten als bewilligt bzw. angezeigt.

(3) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Feuerungsanlagen, die durch die Aufhebung des § 2 Abs. 2 Oö. LuftREnTG in den Geltungsbereich des Oö. LuftREnTG fallen, sind erstmals innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß § 25 Oö. LuftREnTG zu überprüfen.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Heizungsanlagen, die älter als 15 Jahre sind, sind innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes der einmaligen Inspektion

gemäß § 29a Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes zu unterziehen.

(5) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Klimaanlageanlagen sind erstmals innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Landesgesetzes gemäß § 31a Oö. LuftREnTG in der Fassung dieses Landesgesetzes zu überprüfen.

(6) Dieses Landesgesetz wurde einem Informationsverfahren im Sinn der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, ABl. Nr. L 204 vom 21.7.1998, S. 37, in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998, ABl. Nr. L 217 vom 5.8.1998, S. 18, unterzogen.

Die Erste Präsidentin
des Oö. Landtags:

Angela Orthner

Der Landeshauptmann:

Dr. Pühringer